

# DIE ÜBERTRAGUNG DES EIGENTUMS



*Römisches Privatrecht HS22*

# Eigentumsübertragung: Übersicht

---

- I. Grundprinzipien
- II. Die alten Rituale
  - 1. Manzipation
  - 2. Abtretung vor Gericht
- III. Traditio
  - 1. Kausalität
  - 2. Fiktive Übergabe

# Erwerbsarten

---

Ohne Vereinbarung

Aneignung = *Occupatio*

Verbindung = *Accessio*

Vermischung = *Confusio*  
Vermengung = *Commixtio*

Verarbeitung = *Specificatio*

„Natürliche“ Arten

Nach Vereinbarung \*

Übergabe = *Traditio*

Manzipation =  
*Mancipatio*

Abtretung vor  
Gericht =  
*In iure cessio*

Ersitzung =  
*Usucapio*

Setzen  
römisches  
Bürgerrecht  
voraus  
(Rn. § 154)

„Rechtliche“ Arten

\* Trotz der üblichen Terminologie ‚Verpflichtungs- u. Verfügungsgeschäft‘ nicht immer ein Vertrag, aus dem Forderungsrechte entstehen: vgl. bei Schenkung oder Zahlung

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Traditionsprinzip

Small Contract Template

(Company Name Here)

INCORPORATED, LTD. OF NY STATE  
(PHONE: 303-555-1234; FAX: 303-555-1234)  
1234567890

**Contract of Sale**

THIS AGREEMENT made this \_\_\_\_\_ day of \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_  
at \_\_\_\_\_  
and \_\_\_\_\_  
of \_\_\_\_\_ (State of NY),

**WITNESSETH** That in consideration of the sum of \_\_\_\_\_ Dollars to be hereinafter received  
by \_\_\_\_\_ (State of NY),

1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_  
4. \_\_\_\_\_  
5. \_\_\_\_\_  
6. \_\_\_\_\_

This agreement shall be binding upon the parties, their successors, assigns and personal representatives,  
them and their heirs and assigns. This agreement shall be entered under the seal of the state of \_\_\_\_\_

☞ Eine bloße Vereinbarung reicht für die Eigentumsübertragung nicht:

Neben dem ‚*titulus*‘ (*causa*, **Rechtsgrund**) ist auch ein ‚*modus*‘ (**Erwerbsart**: Besitzübergabe, Manzipation, Abtretung vor Gericht) notwendig = ‚**Traditionsprinzip**‘

Rn. § 155 C. 2.3.20. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Martialis*: Das Eigentum an Sachen wird durch Übergabe und Ersitzung, nicht durch eine bloße Vereinbarung übertragen. *Ausgehängt an den Kalenden des Januars unter dem Konsulat der Kaiser* [293 n. Chr.]

☞ Aus diesem Grund ‚verkauft‘ ≠ ‚veräußert‘. Vor der Übergabe ist die Sache bei Kauf zwar verkauft, aber noch nicht veräußert.

Rn. § 155 D. 50.16.67pr. Ulpianus im 76. Buch zum Edikt. Als «veräußert» wird das, was noch im Eigentum des Verkäufers bleibt, nicht zutreffend beschrieben, mit «verkauft» wird es aber korrekt bezeichnet werden.

## I. Grundprinzipien

## II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

## III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Traditionsprinzip: Ein Fall

---



Valerio Cioli ca. 1550.  
Boboli-Gärten, Florenz

⚖️ Nachdem ich von einem Onkel mit einem legendär schlechten Geschmack geerbt habe, beschliesse ich, das gesamte Erbe zu verkaufen: und Sie kaufen es! Bevor die Gegenstände an Sie geliefert werden, erhalte ich ein viel besseres Angebot für eines dieser Objekte, nämlich eine besonders hässliche manieristische Statue. Ich nehme das Angebot an und lasse den Käufer die Statue mitnehmen. Wie ist die Rechtslage?

Rn. § 156 C. 4.39.6. *Der Kaiser Alexander Augustus an Pomponius, den Soldaten:* Derjenige, der dir einen Nachlass verkauft hat, bleibt, bis er die Erbschaftssachen geliefert hat, deren Eigentümer, und deswegen war er imstande, durch den Verkauf derselben an einen anderen das Eigentum [an ihnen] zu übertragen. Da er aber auf diese Weise vertragsbrüchig geworden ist, wird er aus der Kaufklage gezwungen, dir das zu leisten, was dir zusteht. *Ausgehängt am 8. Tag vor den Julikalenden unter den Konsuln Agricola und Clemens.* [230 n. Chr.]

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Eigentumserwerb als ‚derivativ‘

---



Eigentumserwerb möglich

- a. Ohne Vereinbarung mit dem Voreigentümer (im Fall der ‚natürlichen‘ Erwerbsarten)
- b. Durch Vereinbarung mit dem Voreigentümer, **wenn wir von ihm erwerben** (‚rechtliche‘ Erwerbsarten): Eigentumsübertragung

☞ Nicht ‚originär‘, sondern ‚derivativ‘ (abgeleitet)

☞ Daher: *nemo dat quod non habet*

Rn. § 158 D. 50.17.54 Ulpianus im 46. Buch zum Edikt. Niemand kann mehr an Recht auf einen anderen übertragen, als er selbst hatte (*nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse habet*).

Kein unmittelbarer gutgläubiger Erwerb: Bei gutem Glauben nur Ersitzung

[Vgl. ZGB 714 II, gutgläubiger Erwerb einer Fahrnissache vom nichtberechtigten Veräußerer; für Grundeigentum, aufgrund eines falschen Eintrags im Grundbuch, ZGB 973 I]

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Legitimation zur Veräußerung

---



- ☞ Praktische Folge der derivativen Natur der Eigentumsübertragung: Eigentum geht ohne Zustimmung des Eigentümers nicht über

Rn. § 157 D. 50.17.11 Pomponius im 5. Buch zu Sabinus. Was uns gehört, kann ohne unser Zutun nicht auf einen anderen übertragen werden.

- ☞ Relevant ist die Zustimmung bezüglich Verfügungsgeschäft, nicht bezüglich Verpflichtungsgeschäft

Rn. § 159 D. 41.3.44.1 Papinian im 23. Buch der Rechtsfragen. Wenn du mir, der ich dies weiss, eine fremde Sache verkaufst

*Kein sofortiger Erwerb,  
keine Ersitzung*

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Legitimation zur Veräußerung

---



- ☞ Praktische Folge der derivativen Natur der Eigentumsübertragung: Eigentum geht ohne Zustimmung des Eigentümers nicht über

Rn. § 158 D. 50.17.11 Pomponius im 5. Buch zu Sabinus. Was uns gehört, kann ohne unser Zutun nicht auf einen anderen übertragen werden.

- ☞ Relevant ist die Zustimmung bezüglich Verfügungsgeschäft, nicht bezüglich Verpflichtungsgeschäft

Rn. § 159 D. 41.3.44.1 Papinian im 23. Buch der Rechtsfragen. Wenn du mir, der ich dies weiss, eine fremde Sache verkaufst, sie aber erst zu der Zeit übergibst, an der es der Eigentümer genehmigt,

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Legitimation zur Veräußerung

---



- ☞ Praktische Folge der derivativen Natur der Eigentumsübertragung: Eigentum geht ohne Zustimmung des Eigentümers nicht über

Rn. § 158 D. 50.17.11 Pomponius im 5. Buch zu Sabinus. Was uns gehört, kann ohne unser Zutun nicht auf einen anderen übertragen werden.

- ☞ Relevant ist die Zustimmung bezüglich Verfügungsgeschäft, nicht bezüglich Verpflichtungsgeschäft

Rn. § 159 D. 41.3.44.1 Papinian im 23. Buch der Rechtsfragen. Wenn du mir, der ich dies weiss, eine fremde Sache verkaufst, sie aber erst zu der Zeit übergibst, an der es der Eigentümer genehmigt, ist anerkannt, dass der Zeitpunkt der Übergabe zu berücksichtigen ist und die Sache mein Eigentum wird.

## I. Grundprinzipien

## II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

## III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Eigentumsübertragung

---



☞ Nach der Vereinbarung mit dem Voreigentümer (Kaufvertrag, Schenkung), erfolgt die Eigentumsübertragung erst durch einen geeigneten Erwerbsakt:

- a. Faktische Übergabe (*traditio*)
- b. Manzipation (*mancipatio*)
- c. Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)

Welcher, hängt vom Gegenstand ab – ob *res Mancipi* oder *res nec Mancipi*

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# „Rechtliche“ Erwerbsakte

---



Rn. § 160 Gai. 2, 18-19, 22. Zwischen Manzipiumsachen (*res mancipi*) und Nicht-Manzipiumsachen (*res nec mancipi*) besteht aber ein grosser Unterschied. (19) Denn die Nicht-Manzipiumsachen gehen allein durch die Besitzübertragung (*traditio*) in das unbeschränkte Eigentum eines anderen über, sofern sie nur körperlich sind und deshalb ihr Besitz überhaupt übertragen werden kann. (...) (22) Manzipiumsachen sind aber diejenigen, die durch Manzipation an einen anderen übertragen werden; daher werden sie übrigens „Manzipiumsachen“ genannt. (...)

- ☞ Blosser Besitzübergabe (*traditio*) genügt für die nicht manzipierbaren Sachen
- ☞ Für die manzipierbaren Sachen ist das Ritual der Manzipation (bzw. der Abtretung vor Gericht) erforderlich

Ratio: Rechtssicherheit + Publizität

Auch für nichtmanzipierbare Sachen gilt das Traditionsprinzip als Publizitätsmittel

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# „Manzipium-“ und „Nicht-Manzipiumsachen“



Mausoleum der Heiligen Konstanze. Rom, 4. Jh. n. Chr.

Manzipiumsachen: Italische Grundstücke (mit darauf stehenden Gebäuden), Feldservituten darauf, Zugtiere und Sklaven (Rn. § 162, Abs. 120)

## I. Grundprinzipien

## II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

## III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Manzipation: Das Ritual

---



Rn. § 161 Gai. Inst. 1, 119. Und zwar ist die Manzipation, wie auch schon gesagt, eine Art symbolischen Verkaufs. Und gerade dieses Rechtsinstitut ist Sonderrecht der römischen Bürger. Dieses Geschäft wird folgendermassen durchgeführt: Unter Hinzuziehung von mindestens fünf Zeugen, die mündige römische Bürger sind, sowie eines weiteren Mannes derselben Rechtsstellung, der eine kupferne Waage hält und «Waagehalter» heisst, fasst derjenige, der durch Manzipation erwirbt, die Sache an und spricht folgendermassen: „Ich behaupte, dass dieser Mensch nach quiritischem Recht mir gehört, und er soll durch mich gekauft sein mit diesem Kupferstück und mit dieser kupfernen Waage“; darauf schlägt er mit dem Kupferstück an die Waage und gibt dieses Kupferstück demjenigen, von dem er durch Manzipation erwirbt, sozusagen an Stelle des Kaufpreises.

## I. Grundprinzipien

## II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

## III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Manzipation: Das Ritual

---



Rn. § 161 Gai. Inst. 1, 119. Und zwar ist die Manzipation, wie auch schon gesagt, eine Art **symbolischen Verkaufs**. Und gerade dieses Rechtsinstitut ist Sonderrecht der römischen Bürger. Dieses Geschäft wird folgendermassen durchgeführt: Unter Hinzuziehung von mindestens fünf Zeugen, die mündige römische Bürger sind, sowie eines weiteren Mannes derselben Rechtsstellung, der eine kupferne Waage hält und **«Waagehalter»** heisst, fasst derjenige, der durch Manzipation erwirbt, die Sache an und spricht folgendermassen: „**Ich behaupte, dass dieser Mensch nach quiritischem Recht mir gehört**, und er soll durch mich gekauft sein mit diesem Kupferstück und mit dieser kupfernen Waage“; darauf **schlägt er mit dem Kupferstück an die Waage** und gibt dieses Kupferstück demjenigen, von dem er durch Manzipation erwirbt, sozusagen an Stelle des Kaufpreises.

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

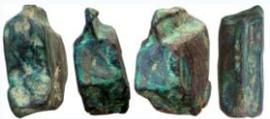
# Manzipation: Die Logik hinter dem Ritual

---



Ursprünglich ein feierliches Kaufritual, für eine Welt konzipiert, wo geprägtes Geld noch nicht existierte:

- ☞ Kupfer als Preis (*aes rude*, dann *aes signatum*)
- ☞ Waage zur Gewichtüberprüfung durch einen unabhängigen Dritten, den ‚Waagehalter‘ (*libripens*). Feierlichkeit ‚durch Kupfer und Waage‘ (*per aes et libram*)
- ☞ Feierliche Erklärung des Erwerbers vor dem Veräusserer, der dazu schweigt: ‚Dass dieser Sklave nach dem Recht der Quiriten mir gehört, behaupte ich, und er soll mir gekauft sein mit diesem Kupferstück und mittels der bronzenen Waage‘.
- ☞ Die Bezahlung des Preises und das Schweigen des Veräusserers machen den Erwerber zum Eigentümer
- ☞ Alles vor mindestens fünf Zeugen



*Aes rude*



*Aes signatum*

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Mancipatio nummo uno

---



Bereits zur Zeit der Zwölftafeln, symbolischer Kauf zum symbolischen Preis von einem kleinen Stück Kupfer – später einer Münze



*Aes rude*

Rn. § 161 Gai. 1.119: Und zwar ist die Manzipation, wie auch schon gesagt, eine Art symbolischen Verkaufs ... darauf schlägt er mit dem Kupferstück an die Waage und gibt dieses Kupferstück demjenigen, von dem er durch Manzipation erwirbt, sozusagen an Stelle des Kaufpreises.

Auf diese Art: die dreifache Manzipation des emanzipierten Kindes; die Manzipation des zivilrechtlichen Testaments



*Aes signatum*

- ☞ Jetzt nicht nur als Kauf möglich, sondern auch als Schenkung, Mitgiftbestellung, Verpflichtungserfüllung ...
- ☞ Wirkung völlig unabhängig vom echten Rechtsgrund (durch den verkündeten Scheingrund des Kaufs abgedeckt)
- ☞ D.h.: Nicht mehr kausal, sondern abstrakt

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Abtretung vor Gericht

---



⚖️ Was ist, wenn die Parteien keine fünf Menschen finden, denen beide vertrauen können ...?

Rn. § 113 Gai. Inst. 4, 16. Wenn dinglich geklagt wurde ... derjenige, der die Eigentumsbehauptung erhob, hielt eine Rute; dann berührte er die Sache selbst, zum Beispiel einen Menschen, und sprach folgendermassen: «Ich behaupte, dass dieser Mensch nach quiritischem Recht mir gehört; gemäss seiner Rechtsstellung, wie ich gesagt habe, sieh her, habe ich ihm den Stab angelegt»; und zugleich legte er dem Menschen die Rute an. Der Gegner sprach und tat dasselbe in ähnlicher Weise. Nachdem jeder sein Eigentum behauptet hatte, sprach der Prätor: Lasst beide den Menschen los! ...

⚖️ Wie können wir daraus ein Ritual für die Eigentumsübertragung schaffen?

- ☞ Der Eigentümer muss sich als Beklagter vom Erwerber vor Gericht als Beklagter ziehen lassen; vor der Behauptung des Erwerbers, Eigentümer zu sein, muss er einfach schweigen.
- ☞ „Quien calla, otorga“ („Wer schweigt, stimmt zu“): Durch sein Schweigen bestätigt er das Eigentumsrecht des Klägers, d.h. er macht den Kläger zum Eigentümer, solange er selbst Eigentümer war.

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Abtretung vor Gericht

---



Rn. § 162 Gai. Inst. 2, 24. Und zwar wird eine Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*) auf folgende Weise durchgeführt: Vor einem Magistrat des römischen Volkes, nämlich dem Prätor, fasst derjenige, dem die Sache vor Gericht abgetreten wird, die Sache an und spricht: «Ich behaupte, dass dieser Mensch nach quiritischem Recht mir gehört»; nachdem dieser sein Eigentum behauptet hat, fragt der Prätor daraufhin den Abtretenden, ob er eine Gegenbehauptung aufstelle; wenn dieser das verneint oder schweigt, spricht der Prätor nunmehr die Sache dem zu, der sein Eigentum behauptet hat; und dies nennt man eine Spruchformelklage (*legis actio*). Das kann auch in den Provinzen bei deren Statthaltern durchgeführt werden.

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Und bei Nicht-Manzipiumsachen ...?

---



- ☞ Vereinbarung reicht nicht: Traditionsprinzip  
Rechtsgrund (*titulus*) → Erwerbsart (*modus*)  
,Verpflichtungsgeschäft' → Verfügungsgeschäft
  
- ☞ Bei Nicht-Manzipiumsachen ist die Besitzübergabe (*traditio*) erforderlich  
  
Rn. § 155 C. 2.3.20. *Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Martialis*: Das Eigentum an Sachen wird durch Übergabe und Ersitzung, nicht durch eine bloße Vereinbarung übertragen. *Ausgehängt an den Kalenden des Januars unter dem Konsulat der Kaiser* [293 n. Chr.]

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Die Besitzübergabe (*traditio*) und ihr Rechtsgrund

---



Ist die *traditio* als Erwerbsart kausal oder abstrakt?

⚖ Ich nehme ein Buch aus meiner Bibliothek und gebe es Ihnen.  
Werden Sie Eigentümer?

Ja, wenn Schenkung (oder Kauf ...); nicht, wenn Leihe (oder  
Verwahrung ...)

☞ Schenkung, Kauf ... sind 'rechtmässige Erwerbsgründe' (*iustae  
causae adquirendi*)

☞ Leihe, Verwahrung ... sind keine 'rechtmässigen Erwerbs-  
gründe' (*iustae causae adquirendi*)

NB: Sie sind perfekt rechtmässig, aber kein Erwerbsgrund: Sie  
rechtfertigen nicht, dass man Eigentümer wird

☞ Rechtmässige Rechtsgründe sind im röm. Recht: Kauf,  
Schenkung, Zahlung, Darlehen, Mitgift

- I. Grundprinzipien
- II. Die alten Rituale
  - 1. Manzipation
  - 2. Abtretung vor Gericht
- III. Traditio
  - 1. Kausalität
  - 2. Fiktive Übergabe

# Kausalität

---



Rn. § 164 D. 41.1.31pr. Paulus im 31. Buch zum Edikt. Die bloße Übergabe (*traditio*) überträgt das Eigentum niemals, sondern nur, wenn Verkauf oder ein anderer rechtmässiger Grund (*iusta causa*) vorangegangen ist, aufgrund dessen die Übergabe erfolgt.

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Kausalität

---



*Besitzübergabe im  
eigentlichen Sinne:  
Nur diejenige, die  
als Erwerbsart gilt;  
d.h. nur diejenige  
mit rechtmässigem  
Erwerbsgrund*

Rn. § 164 D. 41.1.31pr. Paulus im 31. Buch zum Edikt. Die bloße Übergabe (*traditio*) überträgt das Eigentum niemals, sondern nur, wenn Verkauf oder ein anderer rechtmässiger Grund (*iusta causa*) vorangegangen ist, aufgrund dessen die Übergabe erfolgt.

Rn. § 163 Epit. Ulp. 19, 7. Eine Besitzübergabe (*traditio*) ist im eigentlichen Sinne die Veräusserung der Nicht-Manzipiumsachen. Wir erlangen das Eigentum an diesen Sachen durch die Besitzübergabe selbst, nämlich, wenn sie uns aus rechtmässigem Grund (*iusta causa*) übergeben worden sind.

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Kausalität

---



Rn. § 165 D. 41.1.31pr. Paulus im 31. Buch zum Edikt. Die bloße Übergabe (*traditio*) überträgt das Eigentum niemals, sondern nur, wenn Verkauf oder ein anderer rechtmässiger Grund (*iusta causa*) vorangegangen ist, aufgrund dessen die Übergabe erfolgt.

Rn. § 163 Epit. Ulp. 19, 7. Eine Besitzübergabe (*traditio*) ist im eigentlichen Sinne die Veräusserung der Nicht-Manzipiumsachen. Wir erlangen das Eigentum an diesen Sachen durch die Besitzübergabe selbst, nämlich, wenn sie uns aus rechtmässigem Grund (*iusta causa*) übergeben worden sind.

Rn. § 165 D. 44.7.55 Iavolenus im 12. Buch seiner Briefe. In allen Fällen, in denen Eigentum übertragen wird, bedarf es der gleichgerichteten beiderseitigen Absicht der Vertragsparteien; denn auch wenn Kauf, Schenkung (...) oder irgendein anderer Vertragsgrund vorhanden war, kann, was [durch den Vertrag] vorbereitet wurde, ohne die übereinstimmende Absicht beider Parteien nicht zur Wirksamkeit gelangen.

Rechtsgrund: **übereinstimmende Absicht** der Parteien, ob vertraglicher Natur (Kauf) oder nicht (Schenkungen, Zahlung, Darlehen)

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Das sogenannte ‚Abstraktionsprinzip‘

---



BGB § 929 I: Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber **einig** sind, **dass das Eigentum übergehen soll**.

- ☞ Übereignungskonsens genügt, vom spezifischen Rechtsgrund abgesehen
- ☞ Die juristische Konstruktion ist wesentlich anders, die Lösung der Hauptfälle bleibt die gleiche
- ☞ Nicht immer: Ich gebe meiner Schwester 1000 CHF in der Absicht, sie ihr zu schenken, sie nimmt sie aber an, als sei es ein Darlehen. *Quid iuris?*

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Das sogenannte ‚Abstraktionsprinzip‘

---



Rn. § 166 D. 41.1.36 Iulianus im 13. Buch der Digesten: Wenn wir über den Gegenstand der Übergabe einig, **über deren Grund aber verschiedener Ansicht** sind, so sehe ich nicht ein, warum die Übergabe wirkungslos sein soll

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Das sogenannte ‚Abstraktionsprinzip‘

---



*Kein echter Kausal-  
dissens: für beide,  
Zahlung*

Rn. § 166 D. 41.1.36 Iulianus im 13. Buch der Digesten: Wenn wir über den Gegenstand der Übergabe einig, über deren Grund aber verschiedener Ansicht sind, so sehe ich nicht ein, warum die Übergabe wirkungslos sein soll; z. B. ich glaube, dir **aus einem Testament** verpflichtet zu sein, ein Landgut übergeben zu müssen, und du glaubst, es gebühre dir **aufgrund einer Stipulation**.

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Das sogenannte ‚Abstraktionsprinzip‘

---



*Müssen wir Savigny folgen? War für Julian die traditio abstrakt?*

*Was machen wir mit den anderen Quellen, wo die traditio als kausal erscheint?*

Rn. § 166 D. 41.1.36 Iulianus im 13. Buch der Digesten: Wenn wir über den Gegenstand der Übergabe einig, über deren Grund aber verschiedener Ansicht sind, so sehe ich nicht ein, warum die Übergabe wirkungslos sein soll; z. B. ich glaube, dir aus einem Testamente verpflichtet zu sein, ein Landgut übergeben zu müssen, und du glaubst, es gebühre dir aufgrund einer Stipulation. Denn so ist es ja auch bekannt, dass, wenn ich dir bares Geld in der Absicht **übergebe, es dir zu schenken**, und du es, mit der Vorstellung, **als sei es ein Darlehen annimmst**, das Eigentum auf dich übergeht, und sich kein Hindernis daraus ergibt, dass wir über den Rechtsgrund des Gebens und des Empfangs verschiedener Ansicht gewesen sind.

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Das sogenannte ‚Abstraktionsprinzip‘



Rn. § 166 D. 41.1.36 Iulianus im 13. Buch der Digesten: Wenn wir über den Gegenstand der Übergabe einig, über deren Grund aber verschiedener Ansicht sind, so sehe ich nicht ein, warum die Übergabe wirkungslos sein soll; z. B. ich glaube, dir aus einem Testamente verpflichtet zu sein, ein Landgut übergeben zu müssen, und du glaubst, es gebühre dir aufgrund einer Stipulation. Denn so ist es ja auch bekannt, dass, wenn ich dir bares Geld in der Absicht **übergebe, es dir zu schenken**, und du es, mit der Vorstellung, **als sei es ein Darlehen annimmst**, das Eigentum auf dich übergeht, und sich kein Hindernis daraus ergibt, dass wir über den Rechtsgrund des Gebens und des Empfangs verschiedener Ansicht gewesen sind.

Wie ist der Dissens entstanden?

- **Missverständnis**: Ich gebe als Schenkung, du **glaubst** es sei Darlehen.

- Gl. «Non fieri», durch **Widerspruch**: Du **willst** von mir keine Schenkung, akzeptierst das Geld nur als Darlehen

- ✿ Wenn Du mir das Geld später zurückgibst und ich es annehme, wird der Dissens bereinigt (Darlehen)
- ✿ Wenn Du dich damit abfindest, dass ich das Geld nicht zurück haben möchte, wird der Dissens bereinigt (Schenkung)
- ✿ Der Fall kommt nur vor Gericht, wenn Du mir das Geld nicht zurückgibst und ich es zurückfordere, d.h. wenn ich Deinen Willen, es sei Darlehen gewesen, akzeptiere und ihn gegen Dich hervorbringe: Damit wird der Dissens bereinigt (Darlehen)

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Übergabe zu langer Hand (*traditio longa manu*)

---



⚖ Sie schulden mir 200 CHF. Ich sage Ihnen, Sie sollen das Geld auf meinen Bürotisch legen, wenn sie gerade Zeit haben. Sie tun dies am 20. Dezember, ohne zu wissen, dass ich bereits in die Ferien abgefahren bin.

Wann werden Sie von Ihrer Schuld befreit?

- a. Am 20. Dezember
- b. Erst wenn ich zurückkomme und es abhole

⚖ Was ist, wenn jemand am 25. Dezember in mein Büro kommt und es stiehlt?

Rn. § 167 D. 46.3.79 Iavolenus im 10 Buch seiner Briefe. Wenn du das mir geschuldete Geld oder eine andere Sache nach meiner Anweisung in meiner Anwesenheit abzuliefern hast, wirst du umgehend von deiner Verbindlichkeit befreit, und die Sache wird sofort mein Eigentum. Denn diesfalls ist, weil sich die Sache im körperlichen Gewahrsam von niemandem befindet, die Rechtslage so zu beurteilen, dass sie mir erworben wurde, indem sie gleichsam mit langer Hand übergeben worden ist.

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Übergabe kurzer Hand (*traditio brevi manu*)

---



⚖ Sie mieten mein Haus in Spanien für den Sommer und es gefällt Ihnen so gut, dass Sie mir eine Nachricht mit einem Kaufangebot senden. Ich zögere eine Weile, bis ich darauf antworte, aber nach einigen Stunden stimme ich zu.

Wann werden Sie Eigentümer?

Rn. § 168 Inst. 2.1.44. Bisweilen genügt auch ohne Übergabe der bloße Wille des Eigentümers, um eine Sache zu übereignen, zum Beispiel, wenn jemand eine Sache, die dir geliehen oder vermietet oder bei dir hinterlegt hat, dir verkauft oder schenkt. Obgleich er dir nämlich die Sache nicht aus diesem Grund übergeben hat, wird sie dennoch allein dadurch, dass er sie dir zu Eigentum überlässt, sogleich dein Eigentum, wie wenn sie zu diesem Zweck übergeben worden wäre.

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Übergabe kurzer Hand (*traditio brevi manu*)

---



(a) Ausnahme vom Traditionsprinzip: Eigentumsübereignung ohne Besitzübergabe.

(b) Fiktive Besitzübergabe: *brevi manu*, ‚kurzer Hand‘ im Sinne von ‚schnell‘ (*brevis* = kurz – so sehr, dass das Auge es nicht sieht)

Wie sieht die Situation aus der Perspektive des Besitzrechtes aus? Hat der Käufer den Besitz erworben?

⚖ Sie mieten mein Haus in Spanien für den Sommer und es gefällt Ihnen so gut, dass Sie mir eine Nachricht mit einem Kaufangebot senden. Ich zögere eine Weile, bis ich darauf antworte, aber nach einigen Stunden stimme ich zu.

Wann werden Sie Eigentümer?

Rn. § 168 Inst. 2.1.44. Bisweilen genügt auch **ohne Übergabe** der bloße Wille des Eigentümers, um eine Sache zu übereignen, zum Beispiel, wenn jemand eine Sache, die dir geliehen oder vermietet oder bei dir hinterlegt hat, dir verkauft oder schenkt. Obgleich er dir nämlich die Sache nicht aus diesem Grund übergeben hat, wird sie dennoch allein dadurch, dass er sie dir zu Eigentum überlässt, sogleich dein Eigentum, **wie wenn sie zu diesem Zweck übergeben worden wäre.**

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Besitzkonstitut (*constitutum possessorium*)

---



*“jemandem, der nicht  
ihr Ehemann war“,  
weil Schenkungen  
zwischen Ehegatten  
nichtig waren.*

⚖ Wie wäre die Rechtslage, wenn Sie das Angebot machen, wenn Ihr Urlaub bereits vorbei ist und ich wieder im Haus, und ich unter der Bedingung akzeptiere, dass ich bis zum nächsten Sommer als Ihr Mieter bleiben kann?

Rn. § 169 D. 6.1.77 Ulpianus im 17. Buch zum Edikt.  
Eine Ehefrau schenkte jemandem, der nicht ihr Ehemann war, brieflich ein Grundstück und pachtete es sogleich von diesem zurück

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Besitzkonstitut (*constitutum possessorium*)

---



*“jemandem, der nicht ihr Ehemann war“, weil Schenkungen zwischen Ehegatten nichtig waren.*

⚖ Wie wäre die Rechtslage, wenn Sie das Angebot machen, wenn Ihr Urlaub bereits vorbei ist und ich wieder im Haus, und ich unter der Bedingung akzeptiere, dass ich bis zum nächsten Sommer als Ihr Mieter bleiben kann?

Rn. § 169 D. 6.1.77 Ulpianus im 17. Buch zum Edikt. Eine Ehefrau schenkte jemandem, der nicht ihr Ehemann war, brieflich ein Grundstück und pachtete es sogleich von diesem zurück; dazu lässt sich die Ansicht vertreten, dass ihm die dingliche Klage zusteht, so als ob er durch die Frau selbst, in deren Eigenschaft als Pächterin, den Besitz erworben hätte. (...)

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe

# Besitzkonstitut (*constitutum possessorium*)

---



⚖️ Wie wäre die Rechtslage, wenn Sie das Angebot machen, wenn Ihr Urlaub bereits vorbei ist und ich wieder im Haus, und ich unter der Bedingung akzeptiere, dass ich bis zum nächsten Sommer als Ihr Mieter bleiben kann?

Rn. § 169 D. 6.1.77 Ulpianus im 17. Buch zum Edikt. Eine Ehefrau schenkte jemandem, der nicht ihr Ehemann war, brieflich ein Grundstück und pachtete es sogleich von diesem zurück; dazu lässt sich die Ansicht vertreten, dass ihm die dingliche Klage zusteht, so **als ob er durch die Frau selbst, in deren Eigenschaft als Pächterin, den Besitz erworben hätte.** (...)

*Warum „in deren Eigenschaft als Pächterin“?*

*Wie sieht die Situation aus der Perspektive des Besitzrechtes aus? Hat der Käufer den Besitz erworben oder nicht?*

I. Grundprinzipien

II. Die alten Rituale

1. Manzipation
2. Abtretung vor Gericht

III. Traditio

1. Kausalität
2. Fiktive Übergabe